

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 4

Artikel: Nachrichten-, Verbindungs- und Übermittlungsdienst

Autor: Nüscherer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten-, Verbindungs- und Uebermittlungsdienst.

Von Oberstlt. *Nüscheler*, Instruktions-Offizier der Genietruppen.

Unser «Felddienst» von 1927 behandelt in 2 Kapiteln: «5. Der Nachrichtendienst» und «6. Verbindung und Uebermittlung». Damit markiert er eindeutig den Unterschied dieser drei Begriffe und weist im Inhalt ihnen getrennte Arbeitsgebiete und für die Ausführung besondere Organe zu: den Chef des Nachrichtendienstes oder die Nachrichtenoffiziere; die Verbindungsorgane, Verbindungs-offiziere, -Unteroffiziere, Verbindungsleute, Verbindungspatrouillen oder -Abteilungen; den Chef des Uebermittlungsdienstes, den Uebermittler und die technischen Uebermittlungsmittel.

Zahlreiche Beobachtungen in verschiedenen Kursen und Uebungen haben gezeigt, dass der Unterschied dieser drei Begriffe und Funktionen in höheren und niederen Stäben vielerorts zu wenig verstanden worden ist und zu Unsicherheit und unzweckmässiger Ausnützung dieser für die Führung so wichtigen Dienste geführt hat.

In den nachstehenden Ausführungen soll der Versuch gemacht werden, diese Begriffe zu klären und unter Hinweis auf eigene wie ausländische Vorschriften zu begründen.

Der Nachrichtendienst.

Vor dem Weltkriege waren in unseren, wie in allen ausländischen Vorschriften unter Nachrichtendienst lediglich die Beschaffung von Nachrichten, die Aufklärung, l'exploration, verstanden worden. Erst der Stellungskrieg hat diesem Dienste eine Bedeutung und Ausdehnung gegeben, so dass zu seiner Durchführung besondere Organe bestimmt werden mussten und eine weitere Gliederung dieses Dienstes als notwendig erachtet wurde.

Nach der Auffassung unseres «Felddienstes», die sich darin eng an die französischen Vorschriften anschliesst, gliedert sich der Nachrichtendienst in:

- a) die Sammlung aller Meldungen über die Lage,
- b) die Prüfung der Meldungen auf Wert und Tragweite,
- c) die Weitergabe der erhaltenen und ausgewerteten Nachrichten an alle, denen sie nützlich sein können,
- d) Massnahmen zur Erschwerung des feindlichen Nachrichtendienstes.

Unter «Sammlung aller Meldungen» ist ausschliesslich diejenige Tätigkeit verstanden, die einsammelt, was an Nachrichten über den Feind und über die eigenen Truppen, sei es durch unterstellte Stäbe und Truppen, sei es durch eigene Organe, erhältlich ist. Der mit dieser Aufgabe betraute Chef des Nachrichten-

dienstes oder Nachrichtenoffizier hat dafür zu sorgen, dass er möglichst viele Nachrichten erhält, dass die unterstellten Truppen melden, dass die von ihm ausgesandten Patrouillen und Beobachtungsposten ihm Nachrichten zukommen lassen. Aber es kann nicht seine Sache sein und wird ihm auch in den wenigsten Fällen möglich sein, vorzuschreiben, in welcher Weise die Meldungen ihm zukommen sollen. Wohl hat er ein vitales Interesse daran, dass er die Nachrichten möglichst rasch erhält und wird seine dahinzielenden Wünsche zu äussern haben, aber er darf zu diesem Zwecke nicht uneingeschränkt über die bei einem Stabe zur Verfügung stehenden Uebermittlungsmittel zur ausschliesslichen Erfüllung seiner Wünsche verfügen.

Die «Prüfung der Meldungen» ist eine interne Arbeit des Nachrichtendienstes, die je nach der Lage und Stabilität der Kriegführung einen mehr oder weniger grossen Umfang annehmen wird.

Unter der «Weitergabe der Nachrichten» ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die umfasst, was an Nachrichten nach oben, nach unten und nach den Seiten abgegeben werden soll. Es ist die Auswahl dessen, was zur Weitergabe als gut befunden wird. Für die Art der Weitergabe wird sich der Nachrichtenoffizier nur soweit interessieren, dass er die Nachrichten, als dringend, geheim oder öffentlich beurteilt und dementsprechende Uebermittlungsarten als erforderlich bezeichnet. Ihm auch hierfür das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Uebermittlungsmittel seines Stabes einzuräumen, würde zu deren unnötiger Verschwendung führen.

Unter den «Massnahmen zur Erschwerung des feindlichen Nachrichtendienstes» sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden; die Massnahmen allgemeiner und taktischer Natur, Verschleierung der eigenen Truppentätigkeit, Verhinderung der feindlichen Aufklärung etc. und die Massnahmen technischer Natur, Regelung des Telephon- und Funkerverkehrs, Durchführung der Chiffrierung etc. Erstere sind Aufgaben des taktisch gebildeten Nachrichtenoffiziers, mit letzteren aber hat er sich nicht zu befassen, da er davon in der Regel doch nichts versteht und nicht die Möglichkeit hat, sie durchzuführen.

Obschon der Nachrichtendienst in den Stäben einen sehr verschieden grossen Umfang annimmt (es gibt Regimentsstäbe, die jeweils ein grösseres Nachrichtenbureau einzurichten verstehen als der eigene Divisionsstab), je nach der Bedeutung, welche die Kommandanten diesem Dienste beimessen, oder auch nach dem «Betrieb», den der Nachrichtenoffizier zu machen versteht, so darf doch allgemein gesagt werden, dass die Leitung des Nachrichtendienstes einen Mann vollauf in Anspruch zu neh-

men vermag und dass seine Gedanken nicht durch die Sorge um Verbindung und Uebermittlung, Dinge, die ihm ferner stehen müssen, von seiner Haupttätigkeit abgezogen werden dürfen.

Verbindung.

In Ziff. 108 unseres «Felddienstes» steht: «Zur Führung bedarf es der ständigen Verbindung zwischen Kommandostellen, die zusammenarbeiten. Sie wird aufrechterhalten durch zuverlässige Verbindungsorgane und sichere und rasche Uebermittlung von Befehlen und Meldungen.»

Der allgemeine Begriff «Verbindung» ist somit das Produkt zweier Tätigkeiten: der Verbindung im engeren Sinne und der Uebermittlung.

Die deutschen Vorschriften: «Führung und Gefecht von 1921» und «Ausbildung der Nachrichtentruppen von 1930» sprechen von Verbindungen ausschliesslich im Sinne der technischen Verbindungen.*)

Die französische Vorschrift «Instruction provisoire sur la liaison et les transmissions» von 1931 umschreibt die verschiedenen Arten der Verbindung (liaison) wie folgt:

«Die Beziehungen aller Arten zwischen den verschiedenen Kommandostellen (Befehle, Meldungen, Berichte etc.);

«die persönliche Fühlungnahme des Führers, der, wenn immer er es für notwendig erachtet, seinen Standort wechselt, um persönlich seine Befehle zu geben und an Ort die Lage prüft;

«direkte Beobachtung, sei es durch den Führer selbst, sei es durch Aufklärungsorgane (Flugzeuge, Verbindungsleute, Beobachter etc.);

«Absenden von Offizieren oder Unteroffizieren, genannt *Verbindungsleute*, zu den unterstellten oder, falls notwendig, benachbarten Einheiten;

«Verwendung von Verbindungsdetachementen, zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen zwei benachbarten Einheiten, oder zwischen verschiedenen Waffen oder Untereinheiten, die bestimmt sind, besonders eng zusammenarbeiten zu müssen: z. B. Artillerie und Infanterie, Kampfwagen und Infanterie (oder Kavallerie) etc.»

Unser «Felddienst» präzisiert den Ausdruck «Verbindung» mit folgenden Worten: Ziff. 108: «Sie wird aufrechterhalten durch *Verbindungsorgane*», und in Ziff. 109: «Die Pflicht, für die nach der Lage notwendige Verbindung zu sorgen, verlangt in der Regel die Entsendung eines Verbindungsorganes . . .» Im

*) Generalmajor Schott bedauert in einem Artikel in «Deutsche Wehr» Nr. 37, 1928, diese einseitige Stellungnahme und weist auf die vorteilhaftere Auslegung der französischen Vorschriften hin.

gleichen Artikel, wie im folgenden, ist hernach ausschliesslich von der Aufgabe dieser Verbindungsorgane die Rede. Demnach definiert unsere Vorschrift die «Verbindung» als die Tätigkeit bestimmter Organe, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, im Gegensatz zu den deutschen Vorschriften, die diese Definition nicht kennen; aber in teilweiser Uebereinstimmung mit der französischen Vorschrift, aus der sie aber nur eine bestimmte Art der Verbindungen herausgreift.

Unser Verbindungsdienst, im ausgesprochenen Gegensatz zum Uebermittlungsdienst, oder deutschen technischen Verbindungsdienst, soll die *geistige* Verbindung unter den Kommandos herstellen und nützt nur die technischen Mittel aus, soweit sein Organ nicht selbst als Ueberbringer von Befehlen und Meldungen dienen soll.

Unsere Verbindungsorgane, Verbindungsoffizier, -Unteroffiziere, -Patrouillen und -Abteilungen stellen keine dauernden Verbindungen mit Draht oder Funken- und Signalstationen her. Wenn sie als Ueberbringer von Befehlen und Meldungen verwendet werden, so soll dies nur im Sinne des 3. Absatzes von Ziff. 110 geschehen, wo es sich nicht nur um die Abgabe eines Schriftstückes handeln kann, sondern auch um die mündliche Erläuterung des Inhaltes, die aus besondern Gründen weder schriftlich noch telephonisch gegeben werden kann.

Nach Ziff. 110 entsendet grundsätzlich der Unterführer, so bald die Lage die ständige Verbindung mit dem Führer verlangt, einen Verbindungsoffizier (Unteroffizier oder Verbindungsmann) dorthin. Diese Bestimmung ist geneigt, Unterführer dazu zu veranlassen, mechanisch, ohne die Lage und die Notwendigkeit weiter zu prüfen, einen Verbindungsoffizier zur oberen Führung zu senden, z. B. schon beim Marsch oder vor Beginn des Gefechtes. Ausserdem ist der Ausdruck «ständige» Verbindung insofern irreführend, als es sich gerade bei den Verbindungsorganen nur um zeitweise arbeitende Mittel handelt: sobald es die Lage erfordert. Die französische Instruktion sagt in Ziff. 7: «Die Verbindungsleute werden jedesmal (chaque fois), wenn die Lage es erfordert, und besonders im Gefecht, verwendet. Sie werden mit ganz bestimmten Aufträgen (missions) betraut, von wechselnder Dauer, aber immer temporär.»

Wer die Verbindungsorgane stellt, ob der höhere oder niedrigere Stab, darf als belanglos angesehen werden, im allgemeinen wird der niedere Stab eher Personal abgeben können als der höhere Stab. Wichtiger ist die Frage, wer letzten Endes das grössere Interesse am Dienst des Verbindungsorganes hat und damit über dasselbe verfügen können soll, ob der obere oder untere Stab?

Als Aufgaben und Pflichten des Verbindungsorganes werden in Ziff. 109 und 110 unseres «Felddienstes» angeführt: «es sieht, was beim anderen (dem höheren) Kommando vorgeht und sein eigenes (das untere) Kommando unterrichtet über das, was es wissen muss.» Ferner: (Die Verbindungsoffiziere) «als Vertreter ihres (des unteren) Kommandanten und ihrer Truppe im oberen Stabe (zu dem sie entsendet werden), verfolgen sie alle Vorgänge von deren (der unteren Kommandanten) Standpunkt aus und vertreten deren Auffassung. Sie beurteilen, ob jene eines Befehles oder einer Orientierung bedürfen.» Als Befehlsüberbringer soll der Verbindungsoffizier weiter imstande sein, über einen Befehl, der sich nur auf den Auftrag beschränken kann, mündlich über Lage, Absicht und Einzelheiten selbständig Auskunft erteilen zu können. Er soll auch wissen, wie der Befehl vom Führer gemeint ist und an Ort und Stelle beurteilen können, ob die Lage beim Unterführer den Befehl ändert oder aufhebt. Ferner vermag er dem (oberen) Führer über die Lage beim Unterführer und die Ausführung des Befehls zu melden.

Die Durchführung dieser Aufgaben bedingt, dass der Verbindungsoffizier sich in der Hauptsache beim oberen Stabe aufhält, denn er soll dort sehen, was beim höheren Kommando vorgeht und er soll der Vertreter des Unterführers beim oberen Führer sein. Auch seine Verwendung als Befehlsüberbringer erfordert zunächst seinen Aufenthalt beim höheren Kommando. Wann aber soll er sich über die Lage *seiner* Truppe und die Beurteilung derselben durch *seinen* Kommandanten orientieren? Kann er, wenn er sich beim oberen Stabe aufhält, besser wissen, als der Führer selbst, wann der Moment gekommen ist, da er sich über die Lage beim unteren Kommando erkundigen muss? Wird nicht der obere Führer in erster Linie das Bedürfnis haben, den Verbindungsoffizier zum Unterführer zu senden, sobald er den Eindruck hat, dass er von letzterem nicht in genügender Weise über dessen Lage orientiert worden ist?

Eine Erfahrungstatsache, die sich im Kriege, wie auch in unseren Manövern immer wieder gezeigt hat, und die auch mit schärfsten Vorschriften und wiederholten Ermahnungen nicht bekämpft werden kann, ist die unzureichende Orientierung des Unterführers über seine Lage und der ihm unterstellten Truppen nach oben. Je tüchtiger er ist, je selbständiger er sich fühlt, je mehr er durch die Führung seiner eigenen Truppen in Anspruch genommen ist, desto weniger empfindet er die Notwendigkeit und das Bedürfnis, nach oben zu melden und die Verbindung aufzunehmen. Nur wenn er unselbständig ist, wenn er Hilfe bedarf, wird er den Anschluss nach oben suchen, seinen «Vertreter» zum oberen Führer senden, um diesem recht drastisch seine missliche

Lage darstellen zu lassen. Es ist daher nicht nur durch die Erfahrung, sondern auch psychologisch begründet, wenn der Unterführer möglichst davon entlastet wird, nach oben melden und die Verbindung aufnehmen zu müssen.

Es liegt viel mehr im Interesse der oberen Führung, dauernd mit seinen untergebenen Truppen in engstem Kontakt zu sein. Das ganze Zusammenspiel aller seiner Kräfte hängt von der Kenntnis der Lage der einzelnen Einheiten ab, die er in Momenten kennen muss, die dem Unterführer gar nicht als wichtig erscheinen, für die Führung des Ganzen aber von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Der Führer muss es in der Hand haben, «sobald die Lage es verlangt» und er sich nicht selbst zum Unterführer begeben kann, einen Verbindungsoffizier als *seinen* Vertreter senden zu können, der mit seinen Augen sieht und wahrzunehmen hat, ob die Lage bei der unterstellten Truppe seinen Erwartungen entspricht, ob nach seiner Auffassung gehandelt wird, oder gehandelt werden kann. Nur wenn der Verbindungsoffizier der Vertrauensmann der oberen Führung ist und von dieser in deren Auffassung und Absichten voll eingeweiht ist, kann er sich ein Urteil darüber erlauben, ob die Lage beim Unterführer einen Befehl ändert oder aufhebt. Er darf sich aber durch seine Beziehungen zum unteren Stabe nicht dazu verleiten lassen, auch nur um Haaresbreite von der Auffassung und Absicht seines oberen Führers abzuweichen. Muss der Verbindungsoffizier «über die Lage beim Unterführer und die Ausführung eines Befehles melden», so muss dies wiederum im Sinne der oberen Führung geschehen, so wie diese selbst die Lage angesehen hätte, wenn sie sich zur unteren Führung begeben haben würde, wobei selbstredend auch die Beurteilung durch den Unterführer vorgebracht werden soll. Meldet der Verbindungsoffizier nur letztere, sieht er die Lage nur mit den Augen des Unterführers an, so erhält der obere Führer nur ein einseitiges Bild, das nicht im Zusammenhang mit der gesamten Kampfhandlung steht.

Gewiss ist es von Bedeutung, dass der Verbindungsoffizier Führer und Truppe kennt, zu welchen er «die Verbindung» herzustellen hat, er muss aus dieser Truppe hervorgegangen sein, aber in seiner Eigenschaft als Verbindungsoffizier muss er ganz das Werkzeug der oberen Führung werden, soll er nicht seine ureigentlichste Bedeutung verlieren: die Herstellung des engsten Kontaktes zwischen Führer und Unterführer, der gemeinsamen Auffassung (*unité de doctrine*) und der Zusammenwirkung aller Kräfte (*convergence des efforts*) zu erzielen. Diese wichtigsten Erfordernisse zur Erringung des Sieges müssen aber von oben her angestrebt werden; sie können nicht von unten her kommen.

Verbindung, in diesem engeren Sinne aufgefasst, hat mit dem Nachrichtendienste nichts gemeinsam. Sie ist eine ausgespro-

chene Führertätigkeit, die nur dort auftritt, wo der Führer nicht selbst sehen und direkt befehlen kann. So führt die französische Instruktion in Ziff 1 im Sperrdruck hervor: «Bei jeder Kommandostelle ist *der Führer* für die Organisation des Verbindungsdienstes verantwortlich.»

Die Massnahmen für Verbindung dem Nachrichtenoffizier zu überlassen (nach Ziff. 99 F. D.), birgt die grosse Gefahr in sich, dass dieser die Verbindungsorgane für seine eigenen Zwecke verwendet und damit die Truppenführung eines wichtigen Führermittels beraubt.

Verbindung soll auch zwischen Führern von Truppen verschiedener Waffengattungen (besonders Infanterie und Artillerie), sowie von Nachbartruppen hergestellt werden. Auch hier ist der Zweck der Absendung von Verbindungsorganen ausgesprochen derjenige, gemeinsame Auffassung der Kampfhandlung und enges Zusammenwirken aller Kräfte zu ermöglichen.

Uebermittlung.

Unser «Felddienst» behandelt in den Ziff. 111 bis 116 den Dienst der Uebermittlungsorgane: der Uebermittler, Offiziere und Mannschaften auf Fahrrad, Motorfahrzeug, zu Pferd oder zu Fuss, und der technischen Mittel, Funkenstationen, Drahtmittel (Telephon, Telegraph), optische Mittel etc. etc.

Nicht hervorgehoben wird der Zweck und die Aufgabe der Uebermittlungsorgane.

Die deutsche Vorschrift «Führung und Gefecht der verbundenen Waffen» sagt in Ziff. 54: «Grundlage für eine erfolgreiche Führung ist ein gut eingerichteter, rasch und zuverlässig arbeitender *Verbindungsdienst* (Uebermittlungsdienst). Er ermöglicht das einheitliche Handeln aller Teile zur Ausführung eines bestimmten Auftrages und besonders im Gefecht das Zusammenwirken aller Waffen.» Die Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe führt in Ziff. 1 an: Der Nachrichtendienst (der Uebermittlungsdienst) im Heere soll durch dauernde Verbindung der Führer mit ihrer Truppe den Führerwillen an die Truppe, die Truppenmeldungen an die Führer übermitteln und da, wo persönliche Fühlungnahme fehlt, raschestens den für die Führer und das Zusammenwirken der Heereskörper und Waffen unentbehrlichen Gedanken- und Nachrichtenaustausch ermöglichen.»

Die französische «Instruction provisoire sur la liaison et les transmission» definiert in Ziff. 40 den Uebermittlungsdienst: «als die Gesamtheit der Mittel, welche den möglichst sicheren und raschen dauernden Verkehr (relations) herzustellen gestattet». Auf deren gute Anpassung an die Lage und deren guter Betrieb beruht zum grossen Teil die Verbindung (im Sinne der französischen Auffassung, siehe oben).

Die erste und wichtigste Aufgabe des Uebermittlungsdienstes muss sein: dem Führer zu ermöglichen, seinen Führerwillen, seine Befehle, an die Unterführer mitteilen zu können, immer, wenn er nicht in der Lage ist, seine Befehle persönlich und direkt zu erteilen. Somit ist der Uebermittlungsdienst in erster Linie ein Mittel der Führung, in zweiter Linie ein Mittel des Verbindungsdienstes (im Sinne der Herstellung des engen Kontaktes), der seinerseits wieder ein Mittel der Truppenführung ist, und erst in dritter Linie kommt er als Mittel des Nachrichtendienstes in Betracht.

Die Bedeutung des Uebermittlungsdienstes für die Führung geht sowohl aus der französischen Instruktion in Ziff. 41 hervor: «Die Führung hat die Verantwortung für die Durchführung der Gesamtheit des Uebermittlungsdienstes»; wie auch aus der deutschen Ausbildungsvorschrift Ziff. 19: «Der *Truppenführer* ist für den Einsatz der Nachrichtenverbände und Nachrichtenmittel verantwortlich.»

Dementsprechend ist auch die Stellung des Chefs des Uebermittlungsdienstes in folgender Weise geregelt:

Franz. Instruktion Ziff. 43: «Bei den Heereseinheiten behandelt der Stabschef, der persönlich mit der Organisation der Verbindungen beauftragt ist, auch persönlich mit dem Kommandanten des Uebermittlungsdienstes alle Fragen bezüglich der Durchführung des Uebermittlungsdienstes. Er kontrolliert die getroffenen Anordnungen und versichert sich besonders darüber, dass sie in einer Art und Weise durchgeführt werden, um allen gegenwärtigen und voraussichtlichen Bedürfnissen zu entsprechen. In allen niedrigeren Einheiten hat der Führer selbst diese Fragen mit dem Chef des Uebermittlungsdienstes zu behandeln.»

Deutsche Ausbildungsvorschrift Ziff. 23: «Der Nachrichtenkommandeur der Division (Kavallerie-Division) schlägt dem Divisionskommandeur oder Chef des Stabes den Einsatz der Nachrichtenmittel nach der taktischen Lage vor und hält den Stab dauernd über die Verbindungen und die verfügbaren Nachrichtenreserven unterrichtet.» Ziff. 31: «Die Stäbe der Regimenter haben einen Offizier als Leiter des Nachrichtendienstes. Er ist der Berater seines Kommandeurs für den Einsatz der Nachrichtenmittel und die Herstellung der Verbindungen im Regiment.»

Wenn in den fremden, im Kriege gestandenen Armeen dem Uebermittlungsdienst eine so hohe Stellung eingeräumt worden ist, so ist nicht leicht einzusehen, weshalb ihm in unserer Armee eine so untergeordnete Rolle zugewiesen wird, dass er nach Ziff. 99 unseres «Felddienstes» dem Chef des Nachrichtendienstes unterstellt und damit zu dessen Werkzeug gemacht wird.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Uebermittlungsdienstes für die Führung, haben in unseren Manövern sowohl Divisionskommandanten und Stabschefs, sowie Brigade- und Regimentskommandanten persönlich sich mit der Durchführung des Uebermittlungsdienstes beschäftigt, persönlich und direkt ihre Befehle an die betreffenden Dienstorgane erteilt und diese auch zu den engeren Dienstrapporten beigezogen.

Für die Durchführung eines gut organisierten und rechtzeitig spielenden Uebermittlungsdienstes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Chefs dieses Dienstes nicht nur über die bestehende Lage, sondern noch viel mehr über die Auffassung und die Absichten der Führung über die bevorstehenden Kampfhandlungen orientiert werden. Die Organisation des Uebermittlungsdienstes verlangt Zeit und Vorbereitung, die meist vor Beginn der Operationen eingeleitet werden muss, sollen die Mittel rechtzeitig zur Verwendung gelangen können.

Die französische Instruktion sagt hierüber in Ziff. 44 im Sperrdruck: «Der Führer, der nicht früh genug seinen Chef des Uebermittlungsdienstes orientiert, setzt sich der Gefahr aus, von dessen Mitteln nur ungenügende Leistungen zu erzielen und trägt selbst dafür die volle Verantwortung.»

Die Notwendigkeit der frühzeitigen Orientierung, der Kenntnisse der Absichten der Führung bedingt somit ebenfalls den engsten Kontakt des Chefs des Uebermittlungsdienstes mit der Führung, dem Kommandanten bzw. dem Stabschef. Er darf sie nicht erst aus zweiter Hand durch den Nachrichtenoffizier erhalten.

Die Stellung des Chefs des Uebermittlungsdienstes wird damit zu einer völlig selbständigen, dem Führer gegenüber direkt verantwortlichen. Zu den anderen Gliedern des Stabes steht er in koordiniertem Verhältnis. Dem Frontoffizier liefert er die notwendigen Angaben über das, was in bezug auf Uebermittlung den unterstellten Truppen mitgeteilt werden muss und orientiert ihn für Marsch und Unterkunft über beste Uebermittlungsmöglichkeiten auf Strassen und in Ortschaften. Dem Nachrichtenoffizier stellt er nach Möglichkeit seine Mittel zur Verfügung und ist ihm für die Beschaffung und Weitergabe der Nachrichten behilflich. Dem rückwärtigen Dienste verschafft er sicheren Verkehr mit dessen Organen.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung des Uebermittlungsdienstes innerhalb einer Heeresinheit oder eines grösseren Truppenkörpers erzielen zu können, die gegenseitige Unterstützung aller Uebermittlungstruppen ermöglichen und Verschwendung von Personal und Material vermeiden soll, müssen dem Chef des Uebermittlungsdienstes der oberen Führung die notwendigen Kompetenzen eingeräumt werden. Ausser der direkten

Verfügung über die dem betreffenden Stabe unterstellten Uebermittlungstruppen muss er auch die Berechtigung haben, mit den entsprechenden Organen aller unterstellten Stäbe und Truppen in dienstlichen Verkehr treten zu können. Von oben herab müssen die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften für die Verwendung der Mittel gegeben, müssen die Stammleitungen festgelegt, die Verkehrsregelung für den Funkerdienst aufgestellt, der Anschluss an Nachbartruppen geregelt werden. Oft besteht die Möglichkeit, dass die Drahtmittel der oberen Führung bis zum zweit- oder drittunteren Stabe vorgezogen werden können, wobei deren eigene Mittel zu anderen Zwecken zur Verfügung bleiben, oder es können z. B. der Artillerie Leitungen der Telegraphentruppen oder der Infanterie abgetreten werden. Andererseits kann oft die obere Führung von bereits ausgelegten Leitungen der unteren Führung oder der Artillerie Gebrauch machen.

Diese gegenseitige Aushilfe ist nur dann möglich, wenn die Uebermittlungsorgane in wechselseitigem, direktem Verkehr zueinander stehen, um den dadurch bedingten Materialaustausch vollziehen zu können. Von unten nach oben müssen die Begehren um Nachschub von Material und event. Personal, die Anträge für Verbesserungen an Material und Verkehrsvorschriften gehen.

Die französische Instruktion schreibt in Ziff. 145 vor: «Der Chef des Uebermittlungsdienstes hat in technischer Hinsicht die Dienstgewalt (autorité) über die Chefs des Uebermittlungsdienstes der unterstellten Einheiten. Er gibt ihnen die notwendigen Instruktionen für die Durchführung des Uebermittlungsdienstes, entsprechend den Weisungen der Führung.»

«Der Chef des Uebermittlungsdienstes einer Einheit untersteht daher einer doppelten Unterstellung: einerseits untersteht er den direkten Befehlen des Kommandanten seiner Einheit; andererseits untersteht er der *technischen* Dienstgewalt des Chefs des Uebermittlungsdienstes des höheren Stabes.»

Aus der deutschen «Ausbildungsvorschrift» entnehmen wir: Ziff. 22: «Die besonderen Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen enthalten Einzelheiten und technische Ausführungsbefehle an die Nachrichtenabteilung und die Truppe. Sie regeln vor allem auch das Ineinandergreifen der Nachrichtentruppe und der Truppennachrichtenverbände zum einheitlichen Netz.» Aus Ziff. 31: «Ebenso nötig ist die Fühlung mit den Leitern des Nachrichtendienstes der Nachbarverbände und mit dem Führer der an seinen Bereich (Regiment) anschliessenden Kompagnie der Nachrichtenabteilung. Selbständiges gegenseitiges Unterstützen auch über die Grenzen des eigenen Bereichs hinaus spart oft Zeit, Kräfte und Gerät.»

Es geht somit auch aus diesen ausländischen Vorschriften die Erkenntnis der Notwendigkeit engsten Zusammenhanges aller Organe des Uebermittlungsdienstes einer zu gemeinsamer Kampfhandlung angesetzten Truppe hervor.

Die einheitliche Durchführung des Uebermittlungsdienstes erfordert die Befolgung gewisser allgemeiner Grundsätze, die der Führung Gewähr bieten, dass unter allen Umständen und in allen Lagen Mittel vorhanden sind, um den Führerwillen nach unten weiterleiten zu können.

So darf kein Zweifel darüber bestehen, wer in jeder Lage zur Herstellung der Verbindung (im allgemeinen Sinne) zwischen den Kommandostellen verpflichtet ist. Wie schon im Kapitel «Verbindung» angeführt worden ist, hat jeder tatkräftige und energische Führer in erster Linie das Bestreben, seine Unterführer in der Hand behalten zu können. Hat er einen bestimmten Kampfauftrag erhalten, so wird er nicht immer nach rückwärts blickend die obere Führung anfragen wollen, ob wohl seine Massnahmen genehm sind, sondern seine ganze Tatkraft auf die Führung der ihm unterstellten Truppen verwenden und dafür sorgen, dass diese in richtiger Weise an der Durchführung des ihm erteilten Auftrages mitwirken.

Somit ist es nur logisch und es darf ihm dafür kein Vorwurf gemacht werden, wenn er alle seine Führermittel darauf verwendet, mit seinen Unterführern in dauerndem und sicherem Kontakt zu bleiben.

Damit ist der Grundsatz begründet, dass der Uebermittlungsdienst jeweils von *oben* nach *unten* organisiert und durchgeführt werden muss.

Gewiss darf der Unterführer dem oberen Führer nicht ganz aus der Hand gehen, doch soll er nur dann die Verpflichtung haben, den Kontakt mit ihm aufzunehmen, wenn die Mittel der oberen Führung versagen.

Dieser Grundsatz kommt auch in der deutschen Vorschrift «Führung und Gefecht» in Ziff. 55 wie folgt zum Ausdruck: «Jede Befehlsstelle hat in der Ruhe, in der Bewegung und im Gefecht zu der nächstniedereren die technische Verbindung herzustellen und dauernd zu erhalten. Nur ausnahmsweise und dann auch nur von Fall zu Fall kann der obere Führer das entgegengesetzte oder ein gemischtes Verfahren anordnen.»

Die diesbezügliche französische Instruktion lautet in Ziff. 157: «Unter allen Umständen: muss das obere Kommando, welchem die Sorge um die Sicherstellung des Kontaktes mit seinen direkten Untergebenen zukommt, zu diesem Zwecke seine Mittel bis zu diesen vortreiben. Kann dieser Verpflichtung nicht voll genügt werden,

so muss es wenigstens seine Mittel in möglichste Nähe desselben vortreiben.

hat der Untergebene die Pflicht, die Massnahmen des oberen Kommandos zu vervollständigen, um den gegenseitigen Kontakt zu sichern, indem er seinerseits seine Mittel, falls notwendig, bis zu diesem vortreibt.»

Die Durchführung dieses Grundsatzes bedingt das Vorhandensein von Uebermittlungsmitteln jeder Art und besonders von Drahtmitteln bei jedem Stabe, soweit es die Verhältnisse und die Erfordernisse irgendwie zulassen. Dieser Bedingung entspricht unsere derzeitige Truppenordnung in keiner Weise. Schon unser Armeekorpsstab verfügt organisatorisch über keine Telegraphentruppen (unsere Ldw.-Tg.-Kpn. sind bei einer Mobilmachung nicht zur Zuteilung vorgesehen und auch im Aktivdienste nur ausnahmsweise zugeteilt worden). Ebenso finden wir bei den Feldbrigadestäben weder Telegraphen- noch Telephontruppen, auch bei den Gebirgsregimentsstäben fehlt eine Telephontruppe. Bei den Manövern der 5. Division waren bei der roten Partei jeder Brigade kombinierte Telegraphen- und Telephondetachements zugeteilt worden, die, wenn sie auch nicht überall die richtige Verwendung gefunden hatten (wie jede Neuerung), teilweise doch vorzügliche Dienste geleistet haben. Es ist hier nicht der Ort, eingehender auf Organisationsfragen einzutreten, es soll lediglich noch darauf hingewiesen werden, dass die Zuteilung auch in der Weise erfolgen kann, dass bei einer Mobilmachung aus einem grösseren Telegraphenverbände den einzelnen Stäben Telegraphentruppen zugeteilt werden können und müssen.

Die Organisation des Funkerdienstes entspricht bereits dieser Forderung und ermöglicht ohne weiteres auch die Durchführung des Grundsatzes der Verbindungen von oben nach unten. Wünschenswert wäre lediglich die Möglichkeit, auch unsere Infanterieregimenter wie auch je nach Lage Artilleriestäbe an das Funkernetz anschliessen zu können.

Ein weiterer Grundsatz, der die Verbindung zur Nachbartruppe sichern soll, ist die Verpflichtung, dass jedes Kommando die Verbindung zum Nachbarn rechts aufzunehmen hat, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die ein umgekehrtes Verfahren erfordern, was aber jeweils von der oberen Stelle aus befohlen werden muss. Dieser Grundsatz wird in Ziff. 55 der deutschen Vorschrift «Führung und Gefecht wie folgt ausgedrückt: «Die technische Verbindung mit den Nachbarn wird im ständigen Wechsel des Bewegungskrieges am schnellsten durch den gemeinsamen Vorgesetzten erreicht; unabhängig hiervon ist unmittelbar Verbindung mit den Nachbartruppen grundsätzlich nach rechts herzustellen.» Und in der «Ausbildungsvorschrift»

finden wir in Ziff. 40 die Weisung: «Die Verbindung zu gleichgeordneten Befehlsstellen ist grundsätzlich nach rechts aufzunehmen und aufrechtzuerhalten. Jeder Führer ist daher für die Verbindung zu seinem gleichgestellten rechten Nachbarn verantwortlich, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Truppgliederung.» Gleichlautende Bestimmungen finden wir auch in englischen und italienischen Vorschriften.

Es würde zu weit führen, hier noch weitere Grundsätze vorzubringen, wie sie insbesondere für die verschiedenen Kampfhandlungen, für Marsch, Unterkunft, Angriff und Verteidigung aufgestellt werden müssen, sie seien der «Instruktion für den Uebermittlungsdienst» vorbehalten, deren baldiges Erscheinen sehr zu wünschen ist.

Zusammenfassend sei nochmals darauf hingewiesen, dass «Nachrichten, Verbindung und Uebermittlung» drei verschiedene Dinge sind, jedes für sich ein Mittel der Führung und wofür die Führung allein die Verantwortung trägt. Bei jedem dieser Mittel sagt die französische Instruktion: «*Le chef est responsable.*» Sie sind die besonderen Werkzeuge in der Hand des Führers, um seinen Führerwillen ausreifen zu lassen, zu bilden und zur Durchführung zu bringen.

Als Kinder desselben Geistes sind sie verpflichtet aufs engste zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern. Aber jedes muss seine eigene Stellung wahren und darf nicht zugunsten des einen oder anderen Mittels seinen Hauptzweck vergessen: Immer in erster Linie seiner Führung zu dienen.

Das Delikt betreffend Mißbrauch der Dienstgewalt im Sinne des Art. 70 des Militärstrafgesetzes.

Von Oberlt. *Curti* in Luzern.

Das Militärstrafgesetz regelt die Voraussetzungen und die Folgen der militärischen Delikte.

Den Kern des Militärstrafgesetzbuches bilden die sogenannten rein militärischen Delikte. Das sind Verbrechen und Vergehen, die ausschliesslich eine Verletzung der besondern militärischen Pflichten darstellen, strafbare Handlungen, die in der Regel nur von einer der Armee angehörigen Person begangen werden können. Guisan charakterisiert sie in einer Abhandlung als «les manquements professionnels du soldat».